

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

N<sup>o</sup> 113.

Freitag den 23. April.

1858.

### General-Verordnung des Finanz-Ministeriums

an die Ortsobrigkeiten, Salzverwaltereien und Ortssalzschänken, die Einführung des neuen Landesgewichts bei der Salzregie betr.

Behufs Einführung des neuen Landesgewichts bei der Salzregie wird hierdurch verordnet, wie folgt:

§. 1. In Gemäßheit der §§. 9 und 10, verbunden mit §. 13 des Gesetzes vom 12. März dieses Jahres, die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts u. s. w. betreffend, so wie mit §§. 13, 25 Absatz 2, und 26 der dazu gehörigen Ausführungs-Verordnung vom nämlichen Tage haben vom 1. November dieses Jahres sämtliche Salzverwaltereien und Ortssalzschänken beim Salzverkaufe ausschließlich des neuen Landesgewichts und gestempelter Waagen sich zu bedienen.

§. 2. Zu diesem Behufe haben bis zum 1. November dieses Jahres die Salzverwaltereien und Orts-Salzschänken die von ihnen geither schon geführten Zollgewichte vom Pfunde an aufwärts gerechnet, so wie die im Gebrauche gehaltenen gleicharmigen Balkenwaagen bei einem Aichamte oder der Normal-Aichungscommission zur Revision und Stempelung zu stellen, und dieselben soweit nöthig berichtigen zu lassen, beziehentlich im Falle ganz unzulässiger Beschaffenheit mit neuen vorschriftsmäßigen Gewichten und Waagen zu vertauschen.

Nicht minder haben sämtliche Ortssalzschänken bis zum 1. November dieses Jahres sich mit neuen Pfundtheilgewichten — 30 Loth per Pfund — zu versehen.

§. 3. Von demselben Zeitpunkte ab haben die Ortsobrigkeiten unter Berücksichtigung der veränderten Pfundeintheilung, so wie der in neuerer Zeit mehrfach veränderten Bezugsverhältnisse die Orts-Salzverkaufspreise neu festzustellen.

Bei Zufertigung der neuen Preisverzeichnisse an die Ortssalzschänken, welche bis zum 1. October dieses Jahres zu erfolgen hat, sind dieselben zugleich auf Beobachtung der vorstehend in §§. 1 und 2 erteilten Vorschriften unter Hinweis auf die in §§. 9 und 10 des obenangezogenen Gesetzes vom 12. März dieses Jahres angedrohten Strafen der Zuwiderhandlung gegen die darin enthaltenen Bestimmungen aufmerksam zu machen.

§. 4. Diese General-Verordnung ist in allen §. 21 des Gesetzes vom 14. März 1851 bezeichneten Zeitschriften abjuducken.

Dresden, am 10. April 1858.

Finanz-Ministerium.

Behr.

Zenker.

### Bekanntmachung.

Zur Sicherstellung des Publicums wird hierdurch wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß nur die bestellten Haupt-Collecteurs und die, mit besondern von der Lotterie-Direction ausgestellten Erlaubnißscheinen versehenen Unter-Collecteurs zum Verkauf von Loosen der Landes-Lotterie befugt sind. Alle Diejenigen, welche Loose von unbefugten Loosvertreibern kaufen, haben sich daher etwaige sie treffende Nachtheile selbst beizumessen.

Leipzig, den 19. April 1858.

Königliche Lotterie-Direction.  
Marbach.

### Bekanntmachung.

Die ärztliche Behandlung kranker Armer in dem durch Abgang des Herrn Dr. med. Carl Emil Schloßhauer sich erledigenden IV. armenärztlichen Bezirk — umfassend den Königsplatz, a. d. Pleiße Nr. 1 bis mit 19 und alle außerhalb dieser Linien und des Windmühlen-, Reiger und Münz-Thores in westlicher und südwestlicher Richtung gelegenen Straßen und Plätze — haben wir vom 1. künft. Mon. an auf drei Jahre

Herrn Dr. Theodor Weber, Armenarzt des II. Districts, Inselstraße 11 wohnhaft,  
mit übertragen. — Leipzig, am 20. April 1858.

Das Armendirectorium.

### Bekanntmachung.

Im Einverständniß mit dem Rathe der Stadt Leipzig wird die Speise-Anstalt am 30. April für die nächsten Monate geschlossen; der Tag der Wiedereröffnung wird seiner Zeit durch das Tageblatt bekannt gemacht werden. Die nicht bis zum Schlusse dieses Monats zur Einlösung kommenden Speisemarken behalten selbstverständlich auch für später ihre Gültigkeit.  
Leipzig im April 1858.

Der Hilfsverein.

### Verhandlungen der Stadtverordneten

am 7. April 1858.

(Fortsetzung und Schluß.)

„Ihr Ausschuss ging nun zu demjenigen Theil der Zuschrift des Stadtraths über, welcher die Absicht motivirt, die vereinigten Rath- und Wendlersche Freischule in das neu zu erbauende

Schulhaus zu verlegen, und das von derselben bisher innegehabte Gebäude am Thomaskirchhofe zu einer neuen Bürger-Schule zu verwenden.“

„Auch gegen diesen Plan des Stadtraths mußte sich Ihr Ausschuss zu den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen einstimmig erklären und zwar aus folgenden Gründen.“

„Was für's erste die vom Stadtrath aufgestellten Mängel